

Wohlen

Feuerwehrreglement

Gültig ab 01. Januar 2008

Gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 und den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wohlen und Dottikon betreffend Feuerwehr erlassen die Gemeinderäte Wohlen und Dottikon folgendes

Feuerwehrreglement

Die im Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

I. Rekrutierung und Einteilung

§ 1 Rekrutierung / Austritt

¹Die Rekrutierung erfolgt in der Regel im vierten Quartal des Vorjahres.

²Mannschaftsangehörige haben der Feuerwehrkommission den Austritt schriftlich mit Begründung bis am 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären, Chargierte spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Genehmigung durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.

³Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen oder Wegzug möglich. Er ist der Feuerwehrkommission 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Weiterverrechnung von Unkosten bleibt vorbehalten.

§ 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3 Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

II. Organisation der Feuerwehr

§ 4 Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- Feuerwehrkommandant
- Ein Mitglied des Gemeinderates Wohlen
- Ein Vertreter des Gemeinderates Dottikon
- Vizekommandant
- Mat-Chef
- Zwei weitere aktive Feuerwehrleute
- Chef Reg ZSO
- Ein weiteres Mitglied

²Der Präsident wird vom Gemeinderat Wohlen gewählt.

³Die Feuerwehrkommission erfüllt die Aufgaben gemäss § 6 Feuerwehrgesetz.

III. Löscheinrichtungen

§ 5 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

IV. Ausrüstung

§ 6 Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

²Ueber die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

V. Ausbildungs-, Übungs- und Wehrdienst

§ 7 Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen.

§ 8 Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm/-bericht aufzustellen. Die Aufgebote sind vom Feuerwehr-Kommando auszulösen.

²Eine Feuerwehübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

³Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung des Feuerwehrkommandos zu erfolgen.

§ 9 Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

VI. Kontrollwesen

§ 10 Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

³Für Militär- bzw. Zivilschutzbefreite gelten die Weisungen vom 25.11.1994 des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

§ 11 Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 12 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

VII. Versicherung

§ 13 Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge.

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt (ausgenommen Selbstbehalt).

VIII. Ordnungsbussen

§ 14 Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innerhalb eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold.

IX. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinde Wohlen vom 8. Dezember 1997 und dasjenige der Gemeinde Dottikon vom Es tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

Wohlen, 10. Dezember 2007

Gemeinderat Wohlen

Walter Dubler, Gemeindeammann Peter Hartmann, Gemeindeschreiber

Dottikon, 17. Dezember 2007

Gemeinderat Dottikon

Marc Staubli, Gemeindeammann Ernst Gisi, Gemeindeschreiber

Genehmigt

Aarau, 11. Januar 2008
Aargauische Gebäudeversicherung
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Graf